



Kosten von Berufskrankheiten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben; Ist Burnout eine Berufskrankheit?

Frage: Landläufig herrscht die Meinung, dass Krankheitskosten der privaten Lebensführung zuzuordnen seien und daher die Kosten steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Ist das immer noch so?

Antwort: Ja, der Grundsatz gilt noch immer, aber mit der Ergänzung, dass Krankheitskosten in der Regel als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Da aber davon eine so genannte zumutbare Eigenbelastung abgezogen wird, führen die meisten Krankheitskosten doch wieder zu keiner Steuerermäßigung. Zusätzlich gibt es davon allerdings Ausnahmen.

Frage: Wie sehen diese Ausnahmen aus?

Antwort: Natürlich. Fallen die Krankheitskosten im Rahmen einer Berufskrankheit an und/oder zur Beseitigung eines Berufsunfalls, so sind diese Kosten als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben voll abzugsfähig. Aktuell ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, der zu entscheiden hat, ob Burnout eine Berufskrankheit ist. Das Finanzgericht München hat dies abgelehnt, allerdings hat das FG die Revision zugelassen. Nachweislich wurde der Steuerzahler in einer Spezialklinik behandelt, deren Kosten die Krankenversicherung nicht voll übernahm.

Frage: Wie begründeten die Richter die Ablehnung?

Die Antwort zu dieser Frage, wie auch den vollständigen Artikel können Sie im Mitgliederbereich von **handwerkonline.eu** nachlesen.

Einfach kostenlos als Basismitglied registrieren und mehr wissen ...